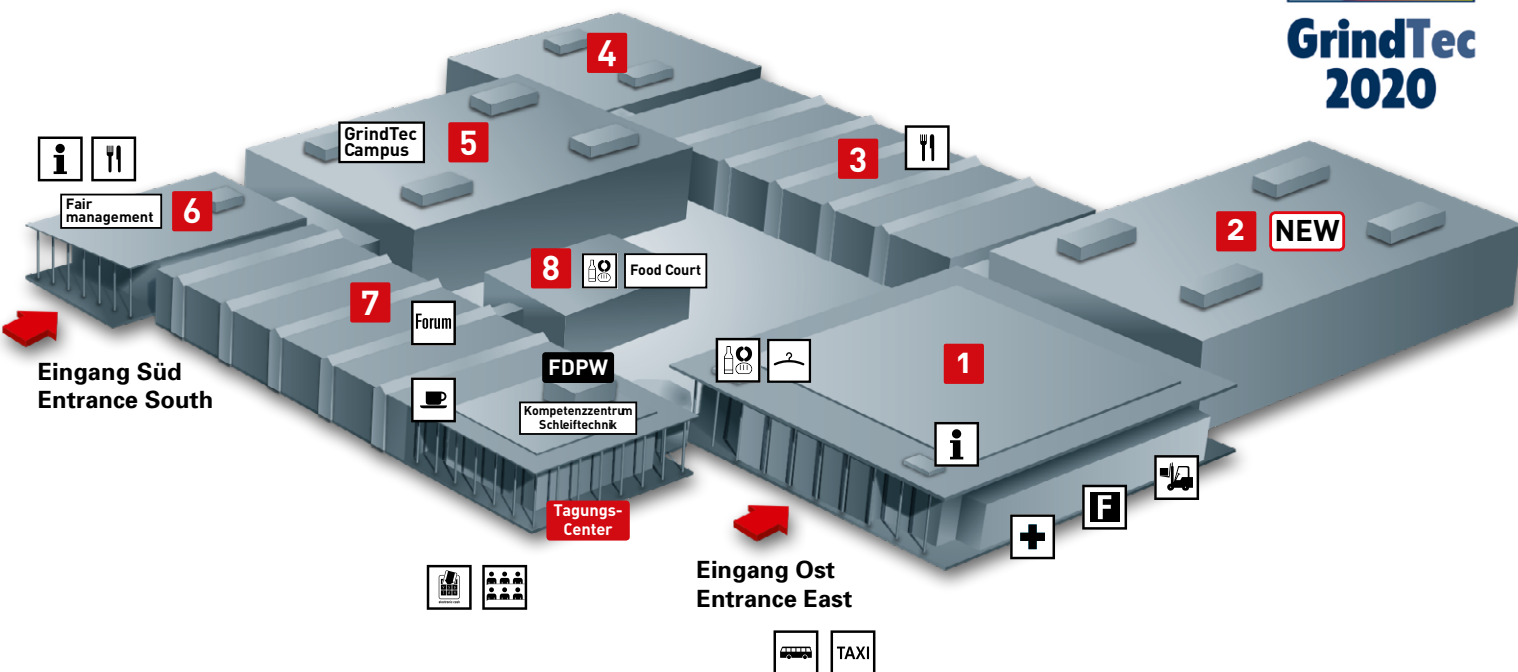


Hallenplan/Site plan



**GrindTec
2020**



Info Halle 1/Hall 1

Tourist information
Reisebüro/Travel Agency
Messeshop/Fair Shop

Info Halle 6/Hall 6



GrindTec-Forum



Tagungsräume
Conference rooms



Geldautomat
Banking machine



Restaurant



Imbiss
Snack bar



Cafeteria



Erste Hilfe
First Aid



Feuerwehr
Fire Brigade



Shuttle-Bus



Speditionen
Forwarding agencies

GrindTec ↔ Hauptbahnhof/Main Station

GrindTec ↔ Zentraler Busbahnhof München
Central Bus Station Munich

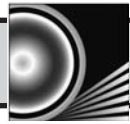
GrindTec ↔ Flughafen München/Munich Airport

GrindTec ↔ Besucherparkplatz WWK-Arena
Visitor's car park WWK-Arena



Abfallvermeidung und Mülltrennung durch Aussteller!

1. Die Stadt Augsburg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt.
 2. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfallvermeidung zu betreiben und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen.
 3. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Restwerbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Entsorgung muss über das Online Service Center bestellt werden.
 4. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Speisen und Getränke müssen aus Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.
- **Reinigung und Entsorgung von Abfällen/Reststoffen muss in jedem Fall im Online Service Center bestellt werden. Nicht bestellte Leistungen führen zur Berechnung der Kosten nach dem Umlageprinzip oder der Pauschaleinstufung.**
 - Für Glas, Papier, Pappe, Kartonagen und Metall in kleinen Mengen stehen in den Ladehöfen während der Messelaufzeit Recyclingbehälter bereit. (Keine Verpackung)
 - Während der Messe anfallender Abfall muss der Aussteller getrennt „Bio, Glas, Karton, Restmüll“ nach Messeschluss auf den Gang stellen.
 - Für nicht entfernte Teppichböden und Standbauteile werden durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand erhöhte Gebühren bzw. der Aufwand berechnet.
 - **Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck verwenden. Einweggeschirr ist nicht erlaubt.**
 - **Dem Abfallwirtschaftsberater der Messeleitung ist Auskunft zu erteilen. Die Anweisungen sind zu befolgen.**



Sehr geehrter Aussteller, wir begrüßen Sie als Aussteller der GrindTec 2020.

Als Dienstleistungsunternehmen sind wir im Kontakt mit dem Aussteller um eine effiziente und unbürokratische Zusammenarbeit bemüht. Durch die Fülle von technischen und organisatorischen Hinweisen kommen wir aber ohne das „Kleingedruckte“ nicht aus.

Dieses Ausstellerservice-Handbuch soll Ihnen als Leitfaden für Ihre Messebeteiligung dienen. Beachten Sie bitte alle darin aufgeführten Hinweise und Richtlinien, die den Status einer Hausordnung haben, und geben Sie diese auch unbedingt an ihre Mitarbeiter weiter.

Diese Informationen sowie die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA“ sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung an der GrindTec 2020.

Wir wünschen Ihrer Messebeteiligung viel Erfolg!

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

Auf- und Abbautermine

Aufbau:

Beginn des Aufbaues:			
Hallen:	Donnerstag,	den 5. November 2020,	7:00 Uhr
Beendigung des Aufbaues:	Montag,	den 9. November 2020,	16:00 Uhr

Vorgezogener Aufbau ab 4. November 2020 ist nach folgenden Kriterien möglich:

- Maschinen/Exponate schwerer als je 3000 kg**
- Exponate größer als 300 cm/Kantenlänge**

Der vorzeitige Aufbau muss schriftlich beantragt werden. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich schriftlich durch das Projektteam. Eine Terminkoordination mit dem Messespediteur für die Entladung ist erforderlich.

Aufbauzeiten:

Donnerstag,	den 5. November 2020	7:00 - 24:00 Uhr
Freitag,	den 6. November 2020	7:00 - 24:00 Uhr
Samstag,	den 7. November 2020	7:00 - 24:00 Uhr
Sonntag,	den 8. November 2020	7:00 - 24:00 Uhr
Montag,	den 9. November 2020	7:00 - 16:00 Uhr

Stände, deren Aufbau bis **Montag, 9. 11. 2020, 9:00 Uhr**, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird.

Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Abbau:

Beginn des Abbaues:	Freitag, den 13. November 2020, 18:00 Uhr
Beendigung des Abbaues:	Sonntag, den 15. November 2020, 18:00 Uhr

Abbauzeiten:

Freitag,	den 13. November 2020	ab 18:00 Uhr durchgehend bis
Sonntag,	den 15. November 2020	18:00 Uhr

Ausweise für Auf- und Abbau sind nicht erforderlich.

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und sauberen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

Standaufbauten, die die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Messeleitung.

Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. (Siehe Informationen A-Z, Punkt 23.)

Die Standfläche muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, ist die Anbringung einer Blende empfohlen. (Vordruck E).

Die Standnummern mit kompletter Firmenanschrift werden von der Messeleitung angebracht.

Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Zusendung der Dauerausweise erfolgt nur auf Anforderung im Online Service Center und nach Begleichung der Standmiete. Ab 12. Oktober 2020 können keine Dauerausweise mehr zugeschickt werden, sondern müssen bei der Messeleitung zwischen Halle 8 und Halle 9 ab 5. November 2020 abgeholt werden.

Zusätzliche Dauerausweise können bei berechtigten und von der Messeleitung akzeptierten Bedarf zum Preis von € 41,18 zzgl. ges. MwSt. (Brutto € 49,00) pro Stück erworben werden.

Dauerparkausweise sind bei der Messeleitung zum Preis von € 26,89 zzgl. ges. MwSt. (Brutto € 32,00) erhältlich.

Die Messe ist vom Dienstag, 10. November 2020, bis Freitag, 13. November 2020 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Aussteller haben täglich ab 8:00 Uhr Zutritt zur Messe. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 8:45 Uhr besetzt werden.

Die Kassen werden ab 17:00 Uhr geschlossen.

Die Abgabe von Speisen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist um 18:00 Uhr einzustellen.

Die Besucher müssen bis 18:30 Uhr das Gelände verlassen haben.

Die Aussteller müssen die Hallen und das Gelände bis 19:00 Uhr verlassen haben.



Standgestaltung

Dauerausweise

Dauerparkausweise

Termin/Öffnungszeiten

Bitte wenden!

Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, im Freigelände und vor allem aber vor den Ausgängen ist **während der Dauer der Messe** unzulässig. In der Zeit des **Auf- und Abbaues** der Messe dürfen die Fahrzeuge nur **während** des Ab- bzw. Aufladens an den vorgenannten Stellen halten und müssen umgehend entladen werden. **Nach Beendigung dieser Tätigkeit** sind sie – um die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. In dem Messegelände gilt die StVo.

Verkehrsregelung

1. Aufbau

Ab **Sonntag, den 8. November 2020**, kann das Messegelände nur mit einer Einfahrtserlaubnis gegen Hinterlegung von **€ 100,-** befahren werden. Diese Einfahrtserlaubnis gilt für **Pkw 1 Stunde** und für **Lkw 3 Stunden**. Bei fristgerechter Ausfahrt wird der Betrag zurückgezahlt. Bei Überschreiten der Frist wird die Hinterlegungsgebühr einbehalten. Die Zeiten können je nach Verkehrsaufkommen verkürzt und die Hinterlegungsgebühr erhöht werden.

2. Messtage

Während der Messe ist das Fahren und Parken im Messegelände grundsätzlich **verboten!** Gegen Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr von **€ 100,-** können Sie zum Be- und Entladen einen von der Feuerschutzpolizei genehmigten freien Parkplatz benützen (sofern nicht schon alle Parkplätze belegt sind).

Wird die **Parkzeit von maximal 30 Minuten** überschritten, verfällt die hinterlegte Sicherheitsgebühr und das Fahrzeug wird auf Kosten des Halters abgeschleppt.

3. Abbautage

Ab **Freitag, den 13. November 2020, 18:30 Uhr**, freie Einfahrt für alle Fahrzeuge unter Beachtung **Absatz „Parkverbot“**. Änderungen bleiben vorbehalten.

4. Ausnahmeregelungen

Situationsbedingt kann die Messeleitung von den oben genannten Regelungen abweichen bzw. Sonderregelungen festlegen. Diese können unter anderem eine Kautionserhöhung oder ein Aussetzen der Kautionsregelung sein.

Sichern Sie sich gegen Diebstahl

Diebstähle sind bei unseren Ausstellungen vergleichsweise selten. Es sind ständige Anstrengungen zur Diebstahlverhütung erforderlich. Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH trägt dem durch Kontrollen und Bewachung Rechnung. Diese Bewachung bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Stände. Bitte unterstützen Sie diese Bemühungen durch die Beachtung folgender Hinweise:

1. Aufbau

Lassen Sie Ihren Stand nach Anlieferung Ihrer Ausstellungsgegenstände nicht mehr unbeaufsichtigt. Die Hallen werden nachts verschlossen und bewacht, trotzdem sollten Sie alle handlichen und wertvollen Ausstellungsgegenstände sichern. Wir empfehlen deshalb auch für die Nächte der Dauer der Veranstaltung eine zusätzliche Standwache. Durch unsere Vertragsunternehmen können Sie mietweise verschließbare Schränke und Vitrinen anmieten. Auch Ihre Kabine kann mit einer verschließbaren Tür ausgerüstet werden. (Vordruck 5 und 7).

2. Veranstaltungszeit

Besetzen Sie Ihren Stand vor Beginn der Öffnungszeit für Besucher und lassen Sie ihn auch während der Mittagszeit nicht unbesetzt. Diebstahlgefährdete Ausstellungsstände sollten speziell gesichert werden. Wir empfehlen Ihnen, Ihren gesamten Stand am Abend mit einem Abschlussvorhang zusätzlich zu sichern.

3. Abbau

Die meisten Diebstähle ereignen sich in den ersten 3-4 Stunden des Abbaues. Verlassen Sie deshalb Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben wurden. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache vom Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Abbaues.

Der Veranstalter prüft stichprobenartig die Berechtigung der beim Abbau tätigen Personen. Geben Sie deshalb dem für den Abbau Ihres Standes Verantwortlichen eine Bescheinigung mit, aus der hervorgeht, welchen Stand das Team abbauen soll.

4. Meldung bei Diebstahl

Melden Sie Ihren Diebstahl unverzüglich bei der Messeleitung. Dort erfahren Sie auch, an welche Polizeidienststelle Sie sich wegen Erstattung einer Anzeige wenden müssen.

Die Projektleitung und die Abteilung Technik beraten Sie gern. Die Messeleitung behält sich vor, einzelnen Ausstellern besondere Auflagen zur Diebstahlverhütung zu machen. Bitte prüfen Sie auch Ihre Diebstahlversicherung. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung (Vordruck 11) wird empfohlen.

Wir danken für Ihre Mithilfe.



AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

Technische Richtlinien – Aufbaubestimmungen

Die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der technischen Richtlinien und Aufbaubestimmungen und müssen eingehalten werden.

1. Standaufbau

Die konstruktive Ausführung der baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Leitung eines verantwortlichen Bauleiters zu erfolgen.

1.1 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Ausstellungsexponate beträgt 250 cm. Diese Höhe ist auf das Maß der zur Verfügung gestellten Trennwände abgestimmt. Es werden aber auch unterschiedliche Bauhöhen akzeptiert, wenn dies konzeptionell begründet ist.

Bei Überschreitung der Normalhöhe und bei Ständen über 200 m² Ausstellungsfläche sind in jedem Fall Grundriss- und Ansichtsskizzen bei der Messeleitung bis zum angegebenen Termin zur Genehmigung einzureichen.

2. Baurechtliche Bestimmungen

Alle zur Durchführung der Messe vorgesehenen baulichen Anlagen (Standkonstruktion) sind entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen vom Aussteller voll eigenverantwortlich auszuführen. Auf die Bayer. Bauordnung, insbesondere die Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten, und die einschlägigen DIN-Vorschriften wird hingewiesen.

Die bauaufsichtliche Zustimmung ist bei geplanten Ständen über 200 m² Gesamtfläche, bei zweigeschossigen Ständen in den Hallen, begehbaren Treppen, Tribünen und Anlagen, die außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben, beim Veranstalter zu beantragen.

Die erforderlichen statischen Unterlagen (Berechnung und Pläne) sind rechtzeitig, jedoch spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, in zweifacher Ausfertigung der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, Bereich Technik, einzureichen.

Auf § 1 und 3 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) wird bezüglich der Art und des Umfangs der einzureichenden Unterlagen verwiesen.

Verwenden Sie bitte zur Anmeldung Vordruck A.1 aus dem Online Service Center.

3. Hallenwände, Stützpfiler und Binder der Dachkonstruktion dürfen durch den Standaufbau nicht belastet werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, technische Einrichtungen und Trennwände sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

4. Das Befestigen von Standdecken, Ausstellungsgut, Werbeschildern, Fahnen, Transparente usw. an der Hallendecke, den Bindern der Dachkonstruktion ist grundsätzlich verboten.

5. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen.
Der Einsatz eines Systemstandes sollte deshalb rechtzeitig vor Wandaufbau der Messeleitung zur Kenntnis gebracht werden.

6. **Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Messeleitung bereitgestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Aussteller.**

7. **Steht kein Fertigstand zur Verfügung, wird das Anbringen einer Blende empfohlen. Gestaltung und Aufstellung des Standes müssen einwandfrei sein. Name und Anschrift des Standinhabers sind in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.**

8. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen nach DIN 4102 **schwer entflammbar** sein. Dem Einbau von **Styropor** - Standbeschriftung ausgenommen - sowie der Verwendung von **Heu, Stroh und Ausschmückungen mit Blumen, Palmen und sonstigen Pflanzen aus Kunststoff** zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich für den zu imprägnierenden Stoff zugelassen sein und sind in der im Zulassungsbescheid angegebenen Konzentration anzuwenden!
Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur im grünen Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Veranstaltungsdauer festgestellt wird, dass Pflanzen und Bäume austrocknen und dadurch

leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen ca. 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten. (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug).

Beachten Sie bitte die folgenden Seiten **Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen**.

9. Standbegrenzungswand

Es können im Online Service Center Standbegrenzungswände und Zubehör im System Octanorm kostenpflichtig bestellt werden.

Diese Wände dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Wände werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

10. Standabbau

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Evt. Klebestreifen müssen entfernt werden.

Material oder Gegenstände, an denen Demonstrationen durchgeführt werden, nicht liegen lassen!

Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert.

11. Versorgungsschächte

Die Versorgungsschächte für Wasser und Strom sowie technische Sicherheitseinrichtungen dürfen von Ausstellern nicht geöffnet werden.

12. Bodenbelastung der Hallen 1, 3, 5, 7 und 9

Halle, ebenerdig befahrbar	
Radlast	5,00 Tonnen
Flächenlast	1,67 Tonnen per m ²
Foyer Schwabenhalle, ebenerdig von außen (Stufen zur Halle)	
Radlast	1,50 Tonnen
Flächenlast	0,75 Tonnen per m ²

Bodenbelastung der Halle 2

SLW 60

Bodenbelastung der Halle 4

Halle, ebenerdig befahrbar	
Radlast	10,00 Tonnen
Flächenlast	3,33 Tonnen per m ²

Bodenbelastung der Halle 6

Schwerlastfliesenboden, Halle mit Hubwagen ebenerdig befahrbar	
Flächenlast	1,67 Tonnen per m ²

Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. **Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet.** Teppiche können lediglich mit Doppelklebeband befestigt werden. **Einbringen von Bolzen und Verankerungen** ist verboten. **Der Hallenboden darf nicht gestrichen werden.** Die Wiederherrichtung beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers.

13. Fundamente

Aussteller, die **Fundamente** oder Verstärkungen benötigen, müssen die Genehmigung bei der Messeleitung einholen. Skizzen M 1:50 sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Kosten der Fundamente und die Wiederherrichtung des Hallenbodens gehen zu Lasten des Ausstellers.

14. Klebebänder

Doppelklebebänder müssen am Boden der Hallen 1 - 7 mit PVC-Klebeband (z.B. Tesapack) unterklebt werden. **Reinigungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.**

15. Freigelände

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Fahnenmasten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der Messeleitung einzuholen.

Sie haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabel.

Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

16. Der Gebrauch von Bolzen-Setzgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken für den Anstrich ist in allen Messehallen verboten.

Technische Richtlinien – Aufbaubestimmungen

17. Bei **Schweißarbeiten** ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzusichern. Erforderliche Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

18. Kanten von **Glasscheiben** müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

19. Hallentore / Hallenhöhen

Halle	Zufahrtstore		Doppelflügeltüren		lichte Nutzhöhe
	Anzahl	Höhe/Breite	Anzahl	Höhe/Breite	
1	6	4.50/4.00 m	10	2.20/2.00 m	10.00 m
2	2	5.75/5.00 m	3	4.30/2.75 m	10.00 m
	4	4.50/5.00 m	2	4.30/2.75 m	
	2	4.30/5.00 m	1	4.47/2.75 m	
	1	4.32/3.50 m	1	2.20/2.75 m	
3	4	4.50/4.20 m	10	2.10/2.00 m	7.00 m
			8	2.20/2.00 m	
4	1	4.90/5.40 m	14	2.40/1.95 m	7.50 m
	1	4.90/4.40 m			
5	6	5.00/5.00 m	10	2.50/2.00 m	10.00 m
6			6	2.50/2.40 m	5.50 m
			10	2.50/2.10 m	
7	1	4.40/5.25 m	10	2.10/1.90 m	7.30 m
	5	4.40/4.10 m	2	2.50/2.30 m	

19a. Halle 8

Die Technischen Daten der Halle 8 werden mit einem gesonderten Informationsblatt zugeschickt.

19b. Halle 9/Typ Arcum 30,5/680

Technische Daten und Maße:

Der Pavillon hat die Bruttoabmessungen von 30,5 x 50 m.

Die größte Hallenhöhe beträgt ca. 9,50 m.

Die Traufhöhe beträgt innen ca. 6,00 m.

Die Eckstreben haben eine Höhe von ca. 4,40 m.

Die Notausgangsdoppelflügeltüren haben eine Nettobreite von 2,10 m sowie eine Nettohöhe von 2,20 m.

Die Haupteingangsdoppeltüren haben eine Nettobreite von 2,10 m sowie eine Nettohöhe von 2,60 m.

Das Zufahrtstor hat eine Nettohöhe von ca. 3,80 m sowie eine Nettobreite von 4,00 m.

Die Zufahrt ist nur für Stapler der Servicepartner/Spedition-Logistikleistungen vorgesehen.

Aussteller haben keine Zufahrt.

20. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, im Freigelände und vor den Ausgängen ist während der Dauer der Ausstellung unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgenannten Stellen halten und müssen umgehend entladen werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie - um die Feuerwehr nicht zu behindern - sofort zu entfernen.

LKWs und Anhänger, die in den für die Aussteller und Besucher der Messe für Pkw vorgesehene Parkzonen stehen, werden in jedem Fall entfernt. Für die entstehenden Kosten muss der Fahrzeughalter aufkommen.

Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern etc. sowie sonstige Werbemaßnahmen sind auf Aussteller- und Besucherparkplätzen sowie an den Fahrzeugen nicht gestattet.

21. **Kompressoren**, die in den Hallen betrieben werden sollen, müssen den deutschen oder gleichartigen ausländischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und so gedämmt sein, dass der Geräuschpegel, an der Standgrenze gemessen, 50 dBA nicht überschreitet.

22. Elektrische Anlagen

Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, die VDE oder gleichartige ausländische Vorschriften und das derzeit gültige Gesetz über technische Arbeitsmittel.

23. Elektroinstallation

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auszuführen. Jeder Stand erhält auf Bestellung einen Hauptanschluss.

Dieser kann nur durch eine Vertragsfirma der Messeleitung installiert werden. Zusätzliche Elektromontagen innerhalb der Stände können in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder aber von konzessionierten Fachfirmen ausgeführt werden, wobei die Einhaltung der Vorschriften des VDE unter allen Umständen gewährleistet sein muss.

Diese Stände müssen von der Vertragsfirma gegen eine Gebühr, die im Vordruck 1 festgelegt ist, abgenommen werden.

Elektroarbeiten im Stand übernehmen auch die Vertragsfirmen. Siehe hierzu Vordruck 1.

Bei der Heranführung der Installation an den Stand kann es vorkommen, dass Nachbarstände berührt werden müssen. Wegen Stolpergefahr müssen die Leitungen abgedeckt werden. Mit den Kosten wird der Auftraggeber belastet. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

24. Wasserinstallation

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Installation von Wasser. Sämtliche Arbeiten können jedoch nur durch die von der Messeleitung beauftragten Firmen durchgeführt werden. Wasserinstallationen im Freigelände sind nicht gewährleistet.

25. Unfallverhütung

Beim Ausstellen technischer Geräte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die **Arbeitsschutz-** und **Unfallverhütungsvorschriften** einzuhalten. Maßgebend sind die derzeit gesetzlichen Bestimmungen über technische Arbeitsmittel. Sollen Maschinen oder Apparate dem Besucher in Funktion gezeigt werden, so kann anstelle des normalen Schutzes eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem anderen transparenten Stoff angebracht werden. Maschinen und Apparate ohne Schutzvorrichtung dürfen nicht in Betrieb gezeigt werden.

An Maschinen können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen.

Diese Schutzvorrichtungen sind neben den Maschinen sichtbar aufzustellen. Die Messeleitung ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht eine Gefährdung für Besucher und Aussteller vorhanden ist.

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht.

Die Besichtigung der ausgestellten Maschinen, Apparate, Geräte und dergleichen erfolgt hinsichtlich ihrer unfalltechnischen Ausführung durch die Berufs-genossenschaft, Gewerbeaufsicht.

Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt das **Gewerbeaufsichtsamt Regierung von Schwaben**

Fronhof 10
86152 Augsburg
Tel +49 (0) 8 21. 3 27 01
Fax+49 (0) 8 21. 3 27 27 00
gaa@reg-schw.bayern.de

26. Maschinenvorführung

So weit Maschinen zeitweise in Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen schalldämpfende Einrichtungen vorzusehen. Der Geräuschpegel darf 50 dBA, gemessen an der Standgrenze nicht überschreiten. Die für Maschinen in Betrieb erforderlichen Abgas- und Abzugsleitungen sind in Planung und Ausführung mit der Technischen Abteilung der Messeleitung zu klären.

27. Werbung innerhalb der Messestände

Werbedisplays oder Blickfänge dürfen weder rotierend noch in Blinkschrift gestaltet werden.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der Standhöhe angebracht werden.

Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet.

Schaupackungen, Werbepackungen usw., von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Messestandes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.

Tombohlen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u.a. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

Ausstellungsexponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden.

28. Lautsprecheranlagen / Musikedarbietungen / Film-, Dia-, Videovorführungen

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung.

Musikalische Darbietungen sind auf jeden Fall gebührenpflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermauerung des Angebots dienen. Der Aussteller hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Gesellschaft für musikalische Auf-führungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in Verbindung zu setzen.

GEMA-KundenCenter
GEMA, 11506 Berlin
Tel +49 (0) 30. 588 58 999
Fax +49 (0) 30. 588 58 795
kontakt@gema.de
www.gema.de

29. Beschädigungen

Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragten müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden.

Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen

1. Anordnung über Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg gibt unter Hinweis auf § 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 und Artikel 38 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 7. November 1974 sowie der sonstigen einschlägigen Feuersicherheitsbestimmungen auszugsweise die für die Aussteller wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

1.1 Zuständigkeit

Die Brandverhütung im Messezentrum obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz Augsburg.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen feuerschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit dem

Stadt Augsburg

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Alter Postweg 91

86159 Augsburg

Tel +49 (0) 8 21. 32 43 74 00

Fax +49 (0) 8 21. 32 43 74 19

in Verbindung zu setzen.

(siehe auch Formular A.2)

- 1.2 Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sowie die Beauftragten der Messeleitung sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

2. Anzeige- und abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

- 2.1 Sofern in den Ständen **Vorführungen** stattfinden, die mit offenem Feuer oder starker Erwärmung verbunden sind, ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten.

Vorführungen dieser Art bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

Darunter fallen u.a. Schneid-, Schweiß-, Löt- und artverwandte Arbeiten sowie Vorführungen von **nicht elektrisch** betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten.

Flüssiggas darf für solche Vorführungen nicht verwendet werden.

(Siehe Absatz 3.9).

- 2.2 Das Anzünden von Kerzen wird nur genehmigt, wenn es zur Vorführung eines Exponates dient.

- 2.3 **Verwenden Sie bitte zur Anmeldung solcher Vorführungen Formular A.2.**

- 2.4 **Nichtanzeige bedeutet zusätzlichen Aufwand, der in Rechnung gestellt werden muss.**

3. Wichtige Maßnahmen zur Brandverhütung.

3.1 Ausgänge, Gänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

3.2 Wand-Hydranten, Feuerlöscher, Feuermelder

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher, Auslöseeinrichtungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen, auch wenn sie im Messestand liegen, unter keinen Umständen verbaut oder sonst wie unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden. (Behälter, Becken usw.)

3.3 Standgestaltung/Standplanung/Standabdeckung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Der weiteste Rettungsweg von jedem Punkt eines Standes bis zu einem Ausgang oder Notausgang des Standes auf einen Hallengang darf 20 m nicht überschreiten.

Durch eindeutige Beschriftung oder durch Symbole ist innerhalb des Standes auf Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen. Die Notausgangstüren müssen während der Veranstaltung jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein; sie müssen mindestens 80 cm lichte Breite aufweisen und auf einen Hallengang führen.

Zweigeschossige Standaufbauten sind nur nach gesonderter Genehmigung des Bauordnungsamtes über die Messeleitung möglich.

Spezielle Regelungen für Standüberdachungen und Standüberdeckungen bei Messen und Ausstellungen

Um den Schutz der Sprinkleranlage bei Entstehungsbränden nicht zu beeinträchtigen, müssen in den Hallen und Foyers die Standüberdachungen folgende, zu genehmigende Auflagen erfüllen:

Genehmigungsfähig sind textile Standüberdeckungen mit VDS-geprüften, sprinklertauglichen, weitmaschigen und schwer entflammaren (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) Gitternetz-Materialien bzw. Stoffen mit eingewebtem Schmelzfaden oder Sollbruchfäden. Die Zulassung sowie die Zertifikate der für die Standüberdachung verwendeten Materialien müssen am Stand vorliegen und zur Einsicht bereitgestellt werden.

Für feste Standüberdachungen gelten die allgemeinen Anforderungen an Standbau- und Dekorationsmaterial, insbesondere die schwer brennbare Eigenschaft der Klasse B1 (nach DIN 4102/DIN EN 13501-1).

Pro angefangener 8 m² Überdachungsfläche ist ein batteriebetriebener und VDS-zugelassener Rauchmelder zu installieren.

Ist die überbaute Ständfläche > 30 m² ist diese nach Genehmigung der Messeleitung mit einer gesonderten Sprinkleranlage auszustatten.

Der Pavillon hat keine Sprinkleranlage.

Die Beauftragung zum Einbau einer Sprinkleranlage hat bei

Feuerlöschergeräte und -anlagen GLORIA

Norbert Wilhelm

Flotowstraße 15

86368 Gersthofen

Tel +49 (0) 8 21. 70 30 30

Fax +49 (0) 8 21. 70 62 08

gloria-wilhelm@t-online.de

zu erfolgen, eigene Sprinklernetze sind nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Messeleitung Ihren Antrag auch im Hinblick auf Nachbarstände prüfen muss. Liegt zwischen überdachter Flächen voneinander unabhängiger Standbetreiber < 3 m Abstand sind diese als Gesamtfläche zu bewerten.

3.4 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

IMD Internationale

MesseDesign GmbH

Neuenstadterstraße 9/2

74229 Oedheim

Tel +49 (0) 71 36. 96 58 30

Fax +49 (0) 71 36. 96 58 311

info@imd-gmbh.eu

Bitte beachten Sie, dass bei nachträglicher Imprägnierung der Stand noch nicht eingeräumt sein sollte, da das verwendete Mittel korrodierend auf verschiedene Metalle wirkt. Für eventuelle Schäden kann deshalb von Fa. IMD keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass Textilien oder sonstiges Material aus Kunststoffen nicht nachträglich behandelt werden kann.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Messe festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

Größere Mengen Styropor oder andere im Brandfall stark rußende Kunststoffe dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz verwendet werden.

3.5 Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Messeständen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals – beseitigt werden.

Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen

3.6 Verwendung elektrischer Geräte

Die Benutzung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet. Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können; sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Messe-Schluss abgeschaltet werden.

3.7 Pyrotechnische Reklame und Vorführungen

sind nicht gestattet.

3.8 Rauchverbot

Für die Messehallen besteht grundsätzlich Rauchverbot.

3.9 Propan- (Butan-) Flaschen, -Gasflaschen

Propan-, (Butan-) Flaschen und -Gasflaschen sind von der Messeleitung aus **sicherheitstechnischen Überlegungen nicht zugelassen.**

Benötigt der Aussteller zur Demonstration seiner **Ausstellungs-Exponate** Propangas, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat **auf jeden Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen.**

Die Genehmigung erfolgt nur unter strengen Sicherheitsauflagen. Die komplette Propangananlage ist meldepflichtig und darf nur nach vorheriger kostenpflichtiger Abnahme in Betrieb genommen werden.

Propangas für Heiz-, Grill- und Kochgeräte wird in keinem Fall genehmigt.

3.10 Ölfeuerungen, Ölbrenner

Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Heizöl) gilt die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen und Fachbetriebsverordnung - VAuSF) vom 13. 2. 1984 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1984). Daneben sind zu beachten die Richtlinien HBR Fassung Juli 1966 und die Richtlinien für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen DIN 4755 und die Norm Ölbrenner – Begriffe, Anforderungen, Bau Prüfungen DIN 4787 – sowie die VLwF vom 21. 1. 1971.

Rauchgase, Abgase und Dämpfe müssen grundsätzlich aus der Halle geleitet werden.

3.11 Heiz-, Grill- und Kochgeräte, die mit Kohlen, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen für normalen Betrieb nicht aufgestellt werden.

3.12 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen zu normalen Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht verwendet oder gelagert werden. (Gefahrenklasse A1, A11 und B)

3.13 Inbetriebnahme von Holzbearbeitungsmaschinen

In Ständen, in denen brennbare Stoffe verarbeitet werden oder bei der Verarbeitung anfallen (z.B. Hobelspäne), sind zugelassene und geprüfte Feuerlöscher (z.B. Wasserlöscher nach DIN 14406) oder andere Löschmittel zusätzlich zu den in allen Hallen vorhandenen Feuerlöschern von den betreffenden Ausstellern bereitzustellen.

3.14 Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren

dürfen im Freigelände nur mit einem verschließbaren Tankdeckel abgestellt werden.

3.15 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in den Hallen nur mit geringen Kraftstoffmengen befüllt sein. Für Pkw's max. 5 Liter Kraftstoff, gasbetriebene Pkw max. 2,0 kg Gas. Motorräder max. 1 Liter Kraftstoff.

Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen. Benötigt der Aussteller zu Demonstrationszwecken eine angeschlossene Batterie, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat auf jeden Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen.

3.16 Ständen, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauart die vorhandene allgemeine **Sicherheitsbeleuchtung** nicht wirksam ist, bedürfen grundsätzlich einer eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4. Verwendung radioaktiver Stoffe

Bei Verwendung radioaktiver Stoffe ist eine Anzeige zwingend erforderlich. Aus der Anzeige muss außer Präparat auch Form, Aktivität und Anzahl der Strahler sowie Einstufung nach der Strahlenschutzverordnung (unter der Freigrenze, Gruppe I, II oder III) ersichtlich sein.

Genehmigungsbescheide der zuständigen Behörde über Verwendung, Lagerung und Transport müssen vorliegen.

1. **Abfallvermeidung / Mülltrennung**
Siehe Seite 2 und im Online Service Center „Reinigung und Entsorgung“
2. **Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränke – Schankerlaubnis**
Vordruck 13 im Online Service Center
Die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr muss von der Messeleitung genehmigt werden und kann nur aus Mehrweggeschirr erfolgen. Erst danach ist nach § 12 des Gaststättengesetzes eine Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Augsburg, erforderlich.
Erlaubnisfrei ist die Abgabe von Kostproben; d.h. die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in kleineren als handelsüblichen Mengen.
Zum Betrieb einer Getränkeschankanlage müssen Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes (§ 3 der Betriebssicherheitsverordnung) eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Dabei sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung des Arbeitsmittels zu ermitteln und Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen und die mit der Prüfung beauftragte sachkundige Personen zu bestimmen.
Auskünfte dazu erhalten Sie unter
Tel +49 (0) 8 21. 3 24 39 22
Fax +49 (0) 8 21. 3 24 39 02
3. **Ärztliche Versorgung**
Über den Sanitätsdienst im Servicezentrum, Halle 1.
Sanitätswache: +49 (0) 8 21. 25 72-1 17
Rettungsdienst: 1 12
Notruf: **1 12**
4. **Allgemeine Ausstellungsbedingungen**
Siehe FAMA Seite 11.
5. **Anlieferung von Waren**
„Hausordnung / Wichtige Hinweise“, Seite 3
6. **Anschlussgleise - Bundesbahn**
Hauptbahnhof Augsburg
7. **Arbeitsbühnen**
Vordruck C.2 im Online Service Center
8. **Audiovisueller Mietservice / Licht - Ton - Video**
im Online Service Center
GREGER Eventservice – Johannes Greger
Hauptstraße 1a
86486 Bonstetten
Tel +49 (0) 82 93-5 01 18 56
Fax +49 (0) 82 93-5 01 18 57
messe@greger-eventservice.de
www.greger-eventservice.de
Shop für technisches Zubehör und Verbrauchsmaterial in der Halle 10
9. **Auf- und Abbaupersonal**
Alle Beschäftigten von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, haben ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen und den zur Prüfung berechtigten Behörden vorzulegen (§ 99 Abs. 2 SGB IV).
10. **Auftragsbestätigung - Bestellformulare – Technische Leistungen**
Eine Auftragsbestätigung erfolgt nicht. Schriftverkehr wird nur geführt, wenn einzelne Punkte einer Rückfrage bedürfen.
11. **Auftragsbücher**
Die Auftragsformulare müssen Name und Anschrift des Ausstellers tragen – falls für den Hersteller verkauft wird – zusätzlich dessen Name und Anschrift.
Wird bei der Kontrolle durch die Messeleitung ein Verstoß gegen diese Auflage festgestellt, so kann der Stand zum Schutz der Besucher geschlossen werden.
12. **Ausstellerpost**
Ausstellerpost ist zu adressieren an:
Veranstaltung _____ GrindTec 2020 _____
Name des Empfängers _____
Halle _____ Stand-Nr. _____
Messezentrum
86159 Augsburg
13. **Besucheransprache**
Die Ansprache der Besucher und die Vorführung von Geräten darf nur vom Stand aus in korrekter und höflicher Form erfolgen.
14. **Bewachung**
Die Messehallen und das Gelände werden während des offiziellen Auf- und Abbaus und der Veranstaltung allgemein bewacht.
Eigene Standwachen können im Online Service Center bestellt werden.
15. **Blumenschmuck und -lieferung**
Florale Standdekoration
Blumen Flaschka
Brückenstraße 8
86153 Augsburg
Tel +49 (0) 8 21. 31 10 81
Fax +49 (0) 8 21. 51 11 05
info@blumen-flaschka.de
16. **Bus-Shuttle / Öffentliche Verkehrsmittel**
Die Buslinie 41 fährt im 15-Minutentakt vom Königsplatz / Stadtmitte zum Messezentrum. Auskünfte zu weiteren Straßenbahn- und Busverbindungen zum Messezentrum Augsburg erhalten Sie unter Tel +49 (0) 8 21. 65 00 58 88.
17. **Catering / Standbewirtung / Messegaststätten**
Vordruck 18 im Online Service Center
18. **Druckluftanschluss**
im Online Service Center
19. **EC / Geldautomat**
vor Tagungszentrum
20. **Elektroinstallation / Versorgung**
im Online Service Center
Wir empfehlen über die Allgemeinbeleuchtung hinaus die Installation von Scheinwerfern oder Strahlern. Dadurch gewinnt Ihr Stand an Werbewirksamkeit. Sämtliche elektrische Geräte müssen den Bestimmungen des VDE und örtlichen EVU entsprechen. Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur von den zuständigen Messeelektrikern vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, auch für Arbeiten innerhalb der Stände diese Firmen zu beauftragen. Benutzen Sie zur Einzeichnung Ihrer gewünschten Anschlüsse das Skizzenblatt.
21. **Feuerwache**
Die Diensträume der Feuerwehr befinden sich in der Schwabenhalle.
Während der Aufbauzeit führt die Feuerwehr Abnahmerundgänge durch. Dabei wird die Einhaltung der Brandschutz- und Feuersicherheitsbestimmungen überprüft. Die genaue Vorplanung des Standes und die damit verbundene Einhaltung der Bestimmungen ermöglichen einen reibungslosen und ungestörten Aufbau.
Bitte beachten Sie hierzu unbedingt Vordruck A.2 sowie die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen auf den rosa Seiten und senden Sie den Vordruck A.2 aus dem Online Service Center grundsätzlich zurück.
22. **Firmenschilder / Geschäftsanschriften**
An jedem Stand muss der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein. Diese Angaben werden gemäß § 70b der GwO von der Genehmigungsbehörde verlangt und kontrolliert.
23. **Flammschutzimprägnierung**
IMD Internationale
MesseDesign GmbH
Neuenstadterstraße 9/2
74229 Oedheim
Tel +49 (0) 71 36. 96 58 30
Fax +49 (0) 71 36. 96 58 311
info@imd-gmbh.eu
24. **Flughafen-Shuttle**
Fahrdienste vom Flughafen München – zum Messezentrum Augsburg unter
Tel +49 (0) 8 21. 5 08 34 09.
25. **Foto-Service**
Fotostudio
Andreas Brücklmaier
Argonstraße 16a
86153 Augsburg
Tel +49 (0) 8 21. 55 68 17
Tel +49 (0) 1 71. 3 46 58 99
info@deluxe-images.de
26. **Garderobe**
Foyer Halle 1
27. **Hotelreservierung / Zimmernachweis**
im Online Service Center
28. **Hubstapler- Kranwagen**
Bitte mit Vordruck 10.A und 10.B im Online Service Center bestellen (BTG-Messe-Spedition GmbH und Schenker AG).
29. **Information**
Messeleitung, zwischen Halle 8 und Halle 9
30. **Informationen für die Presse**
Material über Neuheiten etc. bitte rechtzeitig an die AFAG-Pressestelle schicken. Termine für geplante Pressekonferenzen bitte mit dem Pressebüro der Messeleitung absprechen. Tel +49 (0) 8 21. 58 98 23 95
31. **Internet / Communication / Telefon**
im Online Service Center
32. **Konferenz- / Besprechungsräume**
Im Messezentrum stehen Konferenz- und Besprechungsräume zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche mit und geben Sie dabei Termin, Personenzahl und Bestuhlungsart bekannt. Tel +49 (0) 8 21. 58 98 23 90
33. **Kopierservice**
Messeshop, zwischen Halle 8 und Halle 9
34. **Lautsprecheranlagen / Musikdarbietungen / Film-, Dia-, Videovorführungen**
Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung. Die Musikalische Darbietung darf den Geräuschpegel von 65 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten. Musikalische Darbietungen sind auf jeden Fall gebührenpflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermauerung des Angebots dienen. Der Aussteller hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in Verbindung zu setzen.
**GEMA-KundenCenter
GEMA, 11506 Berlin
Tel +49 (0) 30. 588 58 999
Fax +49 (0) 30. 588 58 795
kontakt@gema.de
www.gema.de**
35. **Leergut**
Vordruck 10.A und 10.B im Online Service Center
In den Messeständen, Gängen und in deren Nähe darf kein Leergut gelagert werden. Abtransport und Einlagerung durch den Messespediteur BTG-Messe-Spedition GmbH oder Schenker AG.

- 36. Malerarbeiten / Beschriftungen**
Vordruck 4 im Online Service Center
- 37. Meeting-Point**
zwischen Halle 8 und Halle 9
- 38. Messe- / Ausstellungsbau / Mietmöbel**
Siehe Standbau-Pakete Komfort und Basic und Zusatzausstattung im Online Service Center
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum
D-86159 Augsburg
Tel +49 (0) 8 21. 9 88 33-70 00
Fax +49 (0) 8 21. 9 88 33-79 99
im Online Service Center
Messebau Rappenglitz
Palsweiser Straße 50
D-82216 Maisach / Gernlinden
Tel +49 (0) 81 42. 29 52-0
Fax +49 (0) 81 42. 29 52-99
info@rappenglitz.de
www.rappenglitz.de
im Online Service Center
:mesomondo GmbH
Messezentrum 1
90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 40 08 35-0
Fax +49 (0) 9 11. 40 08 35-29
info@mesomondo.de
www.mesomondo.de
im Online Service Center
SuperSack GmbH
Max-Planck-Straße 9
92224 Amberg
Tel +49 (0) 96 21. 8 97 98 57
info@supersack.de
www.supersack.de
- 39. Messepersonal-Vermittlung**
im Online Service Center
BUHL Personal GmbH
Niederlassung Augsburg
Alfred-Nobel-Straße 9
86156 Augsburg
Tel +49 (0) 8 21. 31 94 70-6 30
Fax +49 (0) 8 21. 31 94 70-6 59
augsburg@buhl-personal.de
www.buhl-personal.de
im Online Service Center
AVANTGARDE Experts GmbH
Ansprechpartner: Yvonne Maraschek
Arnulfstraße 19
80335 München
Tel +49 (0) 89. 5 40 21 02 80
Fax +49 (0) 89. 5 40 21 01 11
experts@avantgarde-experts.de
Yvonne.maraschek@avantgarde-talents.de
www.avantgarde-experts.de
- 40. Mietwagen**
Europcar
Stadtberger Straße 99
86157 Augsburg
Tel +49 (0) 8 21. 3 46 51-0
Fax +49 (0) 8 21. 3 46 51-66
- 41. Musikgeräte**
dürfen nur mit Kopfhörer vorgeführt werden. Siehe Punkt 34.
- 42. Postdienst**
Vor der Halle 1 befindet sich ein Briefkasten.
- 43. Pressebüro**
gemäß Ausschilderung
- 44. Propangasanschlüsse**
Bei Verwendung von Propangas zu Vorführrzwecken im gesamten Messegelände ist die Messeleitung vor Veranstaltungsbeginn zu verständigen. Die komplette Gasanlage ist meldepflichtig und darf nur nach vorheriger kostenpflichtiger Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 45. Rauchverbot**
Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbots die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Gesetzeslage des Landes Bayern beachtet und umgesetzt werden muss! In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherschutzgesetz.
- 46. Reinigung**
a) Allgemeine Reinigung
Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge wird von der Messeleitung veranlasst. Am letzten Aufbautag wird ab 20:00 Uhr durch die Reinigungsfirma mit der Endreinigung begonnen. Kartons, Latten, Bretter, Kisten usw., die sich ab diesem Zeitpunkt noch in den Gängen befinden, werden als Abfall betrachtet und kostenpflichtig entfernt.
b) Standreinigung
im Online Service Center
Für die Standreinigung steht die Vertragsfirma PutzStern Gebäudereinigung e.K. zur Verfügung.
Wird der Messestand durch eigenes Personal oder durch ein nicht im Messegelände autorisiertes Reinigungsunternehmen gereinigt, so sind diese Arbeiten bis 20:00 Uhr durchzuführen. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind Ausnahmen davon nicht möglich.
- 47. Sanitätsdienst**
Die Sanitätsräume befinden sich in der Schwabenhalle, Verwaltungstrakt, Ost-Seite.
Rettungsdienst: 112
Notruf: 1 12
- 48. Schriften, Tapezierung, Farbe**
Vordruck 4 im Online Service Center
- 49. Spedition**
Siehe Vordrucke 10.A und 10.B im Online Service Center
Expressgut: Augsburg-Hauptbahnhof
Stück- und Eilgut: Augsburg-Hauptbahnhof
Die Zustellung dieser Güter erfolgt ausschließlich durch den Messespediteur.
Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Gabelstapler ausschließlich über den Messespediteur angefordert werden.
- 50. Standbegrenzungswände / Trennwände / Kabinenbau**
im Online Service Center
- 51. Standblenden**
im Online Service Center
Steht kein Fertig- oder Systemstand zur Verfügung, ist die Anbringung einer Blende empfohlen.
- 52. Standbewachung**
Standbewachung kann im Online Service Center bestellt werden.
- 53. Steuerrückerstattung**
Siehe Internet www.bff-online.de (Bundesamt für Finanzen)
- 54. Taxi**
Tel +49 (0) 8 21. 3 50 25, 3 63 33 und 1 94 10
- 55. Telefon / Internet**
im Online Service Center
- 56. Toiletten**
Die Benutzung der Toiletten ist kostenlos.
Sie befinden sich in der Schwabenhalle, Foyer Tagungscenter, in der Halle 3, zwischen Halle 3 und 4 und im Foyer der Halle 6.
- 57. Verkehrslenkung**
Von den Autobahnen und allen wichtigen Zufahrtsstraßen erfolgt eine Verkehrslenkung zum Messezentrum mit dem Veranstaltungslogo.
- 58. Versicherung**
Vordruck 11 im Online Service Center
Die Versicherung der Ausstellungsgüter, Standausstattungen sowie der gemieteten Gegenstände wird empfohlen. Die Messeleitung vermittelt eine Ausstellungsversicherung (Deckung von Transport- und Aufenthaltswisrisiken).
- 59. Wasserinstallation**
im Online Service Center
- 60. Werbeflächen / Fahnenmasten**
Innerhalb des Messegeländes ist die Anmietung von Werbeflächen möglich.
Preise und Standorte finden Sie im Online Service Center.
- 61. Werbemittel / Gastkarten**
im Online Service Center
- 62. Zimmernachweis / Hotelanfrage**
im Online Service Center
Regio Augsburg Tourismus GmbH
Schießgrabenstraße 14, 86150 Augsburg
Tel +49 (0) 8 21. 5 02 07-31
Fax +49 (0) 8 21. 5 02 07-45
hotelservice@regio.augsburg.de
- 63. Zusätzliche Standeinbauten und Standausrüstung**
im Online Service Center
Zwischenwände – Türen – Vorhänge – Vitrinen – Kühlschränke usw.

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/ Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe-bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Ständeinteilung

Die Ständeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Ständeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ständeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rück-erstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe-/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe-/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Abschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.